

Die Verbote

gegen den

Handel in Werth-Papieren und Aktien.

Ein Commentar

zu den Verordnungen vom 19. Januar 1836, 27. Juni 1837,
13. Mai 1840, 24. Mai 1844.

Von

L. Volkmar,

Rechts-Anwalt am Königl. Ober-Tribunal.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.
1857.

Vorwort.

Wenige Gesetze greifen tiefer in das innere Getriebe des Handels, als die Verordnungen vom 19. Januar 1836, 13 Mai 1840 und 24. Mai 1844. In Zeiten augenblicklicher Bedrängniß, aus Mitleid „für die bedentlichen Verluste eines beträchtlichen Theils der Unterthanen“ erlassen, haben sie das vorgestechte Ziel bei Weitem überschritten. Die Regel ist, daß gegen Gesetze dieser Art ein heimlicher Krieg sich eröffnet. Man ist bemüht, das Gesetz zu drehen, zu deuten, zu umgehen. Diese Regel trifft hier nicht zu. Seit dem Entstehen einer colossalen Papierwelt hat man jene Verordnungen so vollständig ignorirt, als ob man sie todtschweigen könnte. Der Handel in Papieren aller und jeder Art, von den Aktien einer imaginären Bank- und Handelsgesellschaft, bis zu den Kupen eines eben so imaginären Bergwerks herab bewegte sich ohne Schranken und Fesseln. Zeitkauf- und Lieferungsgeschäfte, Stell- Noch- Wandel- Prämien-Geschäfte waren an der Tagesordnung, während Mäkler, Pfuschkäpler, Commissionäre und wie immer die Vermittler heißen mögen,

so wenig die Existenz der Verordnungen zu ahnen schienen, als die Committenten selbst.

Es ließ sich erwarten, daß auch dieser, mit den politischen Verhältnissen im innigen Zusammenhang stehende, nur zu nervöse Zustand vorübergehen würde.

Die Noth macht nicht nur erfinderisch, sie lehrt auch die Kenntniß der bestehenden Gesetze; sie sucht und findet selbst in den Gesetzen Waffe und Rüstzeug.

Wo Zahlungseinstellung unvermeidlich, begann man bald zwischen legalen und illegalen Gläubigern sorgsam zu unterscheiden. Um ein recht ehrlicher Mann zu bleiben oder zu werden, wurde man mit einem Male ein sehr gesetzlicher Mann.

Was der Einzelne sich zu thun scheut, das wird wol doch von dem Vertreter einer Gesamtheit begehrt. Man hat die Verwalter der Concurssmassen, die Syndiken der Fallissements auf die Verordnungen von 1836, 1840 1844 hingewiesen.

Muß nach Artikel 437, 441 fg. des Code de commerce (Vergl. Concurss-Ordnung S. 15 fg., 99 fg.) selbst der Wechselinhaber diejenigen Wechselbeträge, welche von dem späteren Falliten in der Zeit zwischen dem das Fallissement aussprechenden Urtheil und dem durch dieses Urtheil bestimmten Datum des materiellen Falliments gezahlt sind, zur Fallimentsmasse zurückzahlen, was Wunder, wenn die Zurückzahlung der Differenzen verlangt, die Nichtigkeit ungültiger Verträge durch Klage gefordert wird!

So sind denn jene Verordnungen wiederum praktisch und, wie es scheint, selbst in ihrem strafrechtlichen Theil sehr

praktisch geworden. Die Anfragen häufen sich; man will Gutachten von den Advocaten, man will namentlich wissen, in welcher Weise diese und jene Frage von dem höchsten Gerichtshofe entschieden ist. Die Fragen scheinen sehr brennend zu sein.

Das Bedürfniß wird daher das Erscheinen des kleinen Buches rechtfertigen. Ich habe dabei zumeist die gedruckten und ungedruckten Urtheile des Ober-Tribunals benutzt. Auch Gräff in seinem Archiv für das preussische Handels- und Wechselrecht (Breslau 1844) hat die Materie behandelt. Ueber die Verordnungen enthalte ich mich des eigenen Urtheils. Der Ober-Tribunalsrath Gelpke, Zeitschrift für Handelsrecht Heft I. S. 21, bemerkt darüber:

Zeitgeschäfte aller Art haben sich gebildet, sind täglich im Wachsen und machen auf Schutz und Anerkennung in allen ihren Beziehungen auf dem Rechtsgebiete dringend Anspruch. Die hauptsächlich in Frankreich, unter Verkennung der Natur aller großartigen Handelsgeschäfte als gewagter Geschäfte überhaupt, in das Recht eingebrungene Ansicht, daß ein derartiges Zeitgeschäft als eine Wette, ein Spiel, anzusehen sei, dem im Interesse der Staatswirthschaft und des zu erhaltenden allgemeinen Wohlstandes die Gültigkeit versagt werden müsse, wird jetzt wohl allgemein als unbegründet und unhaltbar anerkannt. Es ist hiermit, wie mit den Wuchergesetzen, und allen gegen den freien Verkehr gerichteten Verbotsgesetzen ähnlicher Art. Sie können sich nicht in Kraft erhalten. Die Erfahrung hat dies auch in Preußen in Ansehung der den Effectenhandel beschränkenden Verord-

nungen vom 13. Mai 1840 und vom 24. Mai 1844 bewährt. Die Zeitgeschäfte haben sich, ungeachtet die Aufhebung dieser Gesetze bisher vom Staate noch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, bis zum jetzigen Augenblick fortwährend vermehrt. Die verschiedenartigen Gegenstände des Verkehrs bilden heut zu Tage die Objekte einer solchen Spekulation. Dieses Gebiet wird fort und fort mehr ausgebaut. Die Zukunft läßt immer neue Stadien in dieser Art des Geschäftsbetriebes erwarten. Die allgemeine rechtliche Anschauung hat sich nach und nach auch mit der Ansicht der Gesetzlichkeit des letzteren vertraut gemacht.

Schon das ist ein großes Uebel, daß für denselben Gegenstand drei Gesetze gegeben sind! Die Aufgabe des Handelsstandes wird es sein, alle gesetzlichen Mittel zu versuchen, um die Aufhebung der Verordnungen von 1836, 1840, 1844 zu erwirken. Bis dies gelungen, wird es gut sein, sie genau zu kennen. Schon das ist ein Vortheil, zu wissen, daß man sich auf einem Vulkan bewegt! Die Kenntniß der einschlagenden Gesetze und Urtheile ist für den Handelsstand mindestens eben so wichtig, als die Errichtung von Handelsgerichten.

Berlin, im Mai 1857.

I.

Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunalschuld-Papieren betreffend.

Vom 19ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.

Nachdem Wir von den bedeutenden Verlusten Kenntniß erhalten haben, mit denen ein beträchtlicher Theil Unserer Unterthanen in Folge der Reduktion der Spanischen Staatsschuld betroffen worden, finden Wir, in Erwägung der dringenden Gefahr neuer Verluste für diejenigen, welche sich an dem Verkehr mit Spanischen Staatsschuld-Papieren betheiligen, Uns bewogen, mit Vorbehalt der gänzlichen Inhibirung dieses Verkehrs in Unsern Staaten, demselben insoweit Schranken zu setzen, als es zur Zeit die Rücksicht auf die gegenwärtigen Besitzer solcher Papiere gestattet. Zugleich haben Wir es für nöthig erachtet, den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehr mit Staats- und Kommunalschuld-Papieren überhaupt offenbart haben, durch gesetzliche Maaßregeln zu begegnen. Indem wir die weiteren diesfälligen Vorschriften Uns vorbehalten, verordnen Wir demnach auf den Antrag unserß Staatsministeriums für den ganzen Umfang unserer Monarchie vorläufig, wie folgt

§. 1.

Verträge, welche nach Publikation¹⁾ der gegenwärtigen Verordnung über Spanische Staatsschuld-Papiere irgend einer Art errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug²⁾ erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme

nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen,⁹⁾ welche über Geschäfte in Spanischen Staatsschuld-Papieren geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

1) Nach Publikation.

Unter dieser Publikation ist nur eine vorschriftsmäßige und vollständige zu verstehen, wie sie im §. 4 der Verordnung vom 18. März 1811 vorgeschrieben ist.

Die Nr. 3 der Deklaration vom 14. Januar 1813 ist somit auf diese Publikation nicht anwendbar.

Vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 7. August 1848 (Nr. 1).

2) Zug um Zug erfüllt werden.

a. Die Uebergabe der sämtlichen verkauften Papiere muß gegen sofortige Berichtigung des ganzen Kaufpreises Zug um Zug erfolgen.

b. Wird über den Kaufpreis ein Schuldschein ausgestellt, so wird durch diese Novation dem Gesetze nicht genügt.

Vergleiche Urtheil des Ober-Tribunals vom 23. April 1850 (Nr. 2).

c. Novation. Wird zur Tilgung des Kaufpreises ein Darlehn von dem Verkäufer versprochen, die Darlehenssumme mit dem Kaufpreis kompensirt und über das Darlehn ein Revers ausgestellt, so wird durch diese Manipulation dem Gesetze nicht genügt.

Vergleiche Urtheil des Ober-Tribunals vom 25. April 1850 (Nr. 3).

d. Compensatum. Werden die Papiere nicht realiter übergeben, sondern diejenigen, bei denen sie für den Verkäufer liegen, nur angewiesen, sie dem Käufer sofort zu behändigen, so ist das Geschäft von Seiten des Verkäufers sofort erfüllt.

Vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 23. April 1850 (Nr. 2).

e. Zug um Zug. Ist das Geschäft z. B. am 3. Januar 1846 zwischen den Partheien abgeschlossen, jedoch erst später — z. B. am 13. Januar 1846 — von ihnen Zug um Zug erfüllt, so ist dem Gesetze nicht genügt.

Das Ober-Tribunal nimmt im Widerspruch mit dem Kammergericht das Gegentheil an.

Vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 25. April 1850 (Nr. 3).

f. Wechsel zc. Stellt der Käufer über den Kaufpreis einen Wechsel aus, girirt er zur Deckung des Kaufpreises einen Wechsel oder den Schuldschein eines Dritten, so ist dem Gesetze genügt.

Der Grund des Anspruchs beruht dann auf der Cession, dem Giro, dem Accept, der Ausstellung des Wechsels. Von rückständigen Kaufgeldern ist die Rede nicht.

Ist bei Wechseln das Bekenntniß der Valuta gesetzlich nicht erforderlich, so wird der aus dem ursprünglichen Geschäft entnommene Einwand nicht statthaft sein Art. 82 der d. W.-O.

Vergl. Urtheil des Ober-Tribunals vom 25. Januar 1847 (Nr. 4.)